

Das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

In Umsetzung der europäischen Lieferketten-Richtlinie trat am 1. Januar 2023 das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft.

Das Gesetz bezweckt Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und der Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen und entlang der Lieferkette zu minimieren. Zur Verwirklichung dieses Ziels sieht das LkSG die Einführung eines geeigneten Beschwerdeverfahrens vor. Damit soll Betroffenen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens oder dessen Lieferanten in ihren Menschenrechten verletzt wurden oder sonstigen Dritten, die über mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen Kenntnis erlangen, ein erleichterter Zugang zu Abhilfemaßnahmen gewährt werden.

Als integrierter und verlässlicher Partner unterhalten wir eine solche Meldestelle, die sowohl Mitarbeitenden als auch Dritten – wie beispielsweise Lieferanten – zugänglich ist.

Die nachfolgende Verfahrensordnung stellt eine für jede Person öffentlich zugängliche und leicht verständliche Informationsquelle über das Beschwerdeverfahren des LkSG dar.

1. Meldefähige Sachverhalte

Jeder kann drohende oder eingetretene Rechtsgutsverletzungen oder sonstige menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken und Missstände bei HÄFELE oder in der Lieferkette melden. Der Begriff der Lieferkette wird weit ausgelegt und umfasst sowohl mittelbare als auch unmittelbare Lieferanten von HÄFELE.

Die menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Risiken ergeben sich aus § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG und umfassen insbesondere Folgendes:

- Jede Form von Kinder- und Zwangsarbeit, wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Sklaverei;
- Nichteinhaltung von Arbeitsschutzvorschriften aufgrund unzureichender Sicherheitsstandards und Schutzmaßnahmen;
- Sachgrundlose Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis aufgrund nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, des Gesundheitsstatus, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, der politischen Meinung, der Religion oder Weltanschauung;
- Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften;
- Unsachgemäße Lagerung und Entsorgung von Abfällen und gefährlichen Stoffen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. In Zweifelsfällen können Sie einen Hinweis geben und unseren Untersuchungsbeauftragten der Meldestelle respektive die Compliance-Verantwortliche um Rat beten.

2. Verfahrensablauf

Um begangene oder drohende Verstöße aufzuarbeiten, bedarf es eines transparenten und effizienten Verfahrens. Daher haben wir nachfolgende Verfahrensabschnitte festgelegt, die von der Meldung bis hin zum Verfahrensabschluss aufgliedert sind.

a) Meldung von Risiken und Verstößen innerhalb der Lieferkette

Was? Drohende oder eingetretene Rechtsgutsverletzungen oder sonstige menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken (s.o.; vgl. § 2 Abs. 2, Abs. 3 LkSG).

Wie? Hinweise können anonym oder unter Nennung der Identität an folgende Meldestellen erteilt werden:

Externe Meldestelle

Dr. Jochen Bernhard

Menold Bezler Rechtsanwälte,
Stresemannstraße 79, 70191 Stuttgart

Tel. +49 711 860 40 611

Fax: +49 711 860 40 299

E-Mail:

ombudsmann-haefele@menoldbezler.de

Sprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch

Compliance Officer

Dr. Carmen Mutz

Häfele SE & Co KG,
Adolf-Häfele-Straße 1, 72202 Nagold

Tel. +49 7452 95 353

E-Mail:

compliance@haefele.de

Sprachen:

Deutsch, Englisch

Die Meldung kann persönlich, schriftlich, elektronisch oder telefonisch abgegeben werden.

Falls die Meldung in anonymisierter Form abgegeben wird, muss der Hinweisgeber im Rahmen seiner Meldung erklären, über welchen Kanal er über den Fortschritt des Verfahrens unterrichtet werden und bei Nachfragen kontaktiert werden möchte.

Der Vorfall sollte so detailliert wie möglich geschildert werden. Im Einzelnen sollte die Meldung folgende Dinge umfassen:

- Was ist vorgefallen?
- Wer war beteiligt?
- Wann und wo hat sich der Vorfall ereignet?
- Dauert der Vorfall an?
- In welcher Beziehung stehen Sie zu HÄFELE? (*Mitarbeiter, Leiharbeitnehmer; ehemaliger Mitarbeiter, Lieferant, Mitarbeiter von Lieferanten, sonstiger Dritter*)
- Wurde der Vorfall persönlich wahrgenommen?

Hinweise können bereits in dem Stadium eines Anfangsverdacht an die Meldestelle übermittelt werden.

b) Meldung erhalten und bearbeiten – Prüfung des Anwendungsbereichs und Eingangsbestätigung

Wir nehmen erhaltene Meldungen ernst und bearbeiten diese unverzüglich. Unsere Meldestelle wird zunächst prüfen, ob die Meldung in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Anschließend wird sie den Hinweisgeber schriftlich, elektronisch oder mündlich über den Eingang der Meldung, den Bearbeitungsstand und dessen Relevanz unterrichten.

c) Sachverhaltsaufklärung

Die Meldestelle ergreift alle notwendigen Ermittlungsmaßnahmen, um den Sachverhalt aufzuklären. Die Meldestelle wird gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person erneut in Kontakt treten müssen. Im Fall von anonymen Hinweisen ist die Benennung eines Kommunikationskanals besonders wichtig, um Rückfragen der Meldungsstelle zu ermöglichen. In Betracht kommt die Verwendung einer E-Mail-Adresse, die keinen Rückschluss auf die Identität der hinweisgebenden Person zulässt. Falls der Hinweis unter Nennung der Identität abgegeben wird, werden diese Daten vertraulich behandelt.

d) Ermittlungsabschluss und das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen

Das Beschwerdeverfahren wird entweder aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen eingestellt oder im Falle eines begründeten Hinweises in Abstimmung mit dem Hinweisgeber zum Abschluss gebracht. Im Falle von Rechtsverstößen werden diese unverzüglich abgestellt. Anschließend wird das erzielte Ergebnis mit der hinweisgebenden Person evaluiert.

3. Dokumentation und Vertraulichkeit

Alle eingehenden Meldungen werden in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes und des Datenschutzes dokumentiert und aufbewahrt und nur bei vorheriger Zustimmung des Hinweisgebers aufgezeichnet.

Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet.

4. Schutz des Hinweisgebers und der Betroffenen

Alle hinweisgebenden Personen werden vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Nutzung des Beschwerdeverfahrens geschützt. Die Identität der Hinweisgeber wird vertraulich behandelt.

Darüber hinaus werden alle Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der Hinweisgeber keinen Nachteil durch die Meldung erleidet. Insbesondere wird gewährleistet, dass wegen der Meldung keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu befürchten sind. Bei Beschäftigten in der Lieferkette wird HÄFELE seinen Einfluss nutzen, um mit der Meldung verbundene Repressalien zu unterbinden.

5. Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Auf Grundlage der gesammelten Erkenntnisse aus den eingegangenen Beschwerden und der Risikoanalyse prüfen wir jährlich und anlassbezogen die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens und passen dieses bei Bedarf an.